Vorlage Nr. 68/2026
zu TOP 04
der Sitzung am 02.12.2026

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Anlage: Jahresabschluss 2021
Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Nach § 95 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:
1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Bilanz,
4. und ist um einen Anhang und einen Rechenschaftsbericht zu erweitern.

Die bisherige Einkomponentenrechnung im kameralen Jahresabschluss wird um die Komponenten Ergebnisrechnung und Bilanz erweitert.

Die Ergebnisrechnung erfasst die im Haushaltsjahr erwirtschafteten Ressourcen in Form von Erträgen und stellt diesen den Ressourcenverbrauch in Form von Aufwendungen gegenüber. Ihr kommt in der Doppik eine besondere Bedeutung zu. Grund hierfür ist das ethische Leitbild der Generationengerechtigkeit, welches fordert, dass der Ressourcenverbrauch im jeweiligen Rechnungsjahr zu erwirtschaften ist. Der Saldo der Ergebnisrechnung, das Jahresergebnis, muss daher positiv sein, da sonst per Definition auf den Kosten künftiger Generationen gelebt wird.

In der Finanzrechnung werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Dazu zählen neben dem laufenden Verwaltungsbetrieb auch Investitionen und Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen oder -tilgungen). Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft und der Verwendung der liquiden Mittel und ermöglicht dadurch die Beurteilung der Finanzlage. Die Finanzrechnung ist daher mit der bislang kameralen Haushaltsführung der Einnahmen und Ausgaben vergleichbar.

Die Bilanz ist in der Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital zum Bilanzstichtag 31.12. Auf die beiliegenden Anlagen und die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. In der Sitzung vom 27.09.2023 konnte der Jahresabschluss 2019 festgestellt werden.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit beigefügten Ergebnis festgestellt.
2. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird gemäß beigefügter Übersicht beschlossen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls